Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3187

04. 12. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/3013 —

Zinkhaltige Stäube aus Deutschland im Hafengelände von Szczecin (Stettin)

Industrieabfälle aus der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Schad- oder Giftstoffen belastete, werden immer wieder auf dubiosen Wegen ins Ausland verbracht. Die AG Umwelt und Ökologie der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Hamburg e. V. fordert in einem Memorandum von Oktober 1995 die Entsorgung von zinkhaltigen Stäuben aus einem Industriebetrieb in Rheinhausen, die seit Jahren im Hafen der polnischen Stadt Szczecin (Stettin) lagern sollen.

Vorbemerkung

Am 27. Juli 1989 schloß die Handels-, Transport- und Abfallverwertungs Gesellschaft mbH (HTA) aus Duisburg mit der staatlichen polnischen Handelsagentur „Metallexport" und dem polnischen Hüttenwerk ZGH „Boleslaw" aus Bukowno im Departement Katowice einen Vertrag über die Belieferung und Verarbeitung von 60 000 Tonnen zinkhaltiger Filterstäube innerhalb von sechs Jahren.

Von August 1989 bis September 1990 wurden durch die HTA insgesamt 24 000 Tonnen zinkhaltige Filterstäube an die polnische Hütte „Boleslaw" geliefert und dort verarbeitet. Die HTA hat diese Filterstäube in Deutschland u. a. von den Hamburger Stahlwerken übernommen.

Eine Lieferung von 7 500 Tonnen zinkhaltiger Filterstäube durch die HTA aus Deutschland wurde Anfang September 1990 durch

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29. November 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die staatliche polnische Umweltinspektion im Freihafen von Stettin beschlagnahmt. Dort lagern die Filterstäube nach Wissen der Bundesregierung bis heute. Die staatliche polnische Umweltinspektion berief sich bei ihrer Beschlagnahme auf das seit dem 1. Juli 1989 geltende Abfallrecht Polens, wonach es sich bei den Filterstäuben um Abfälle handele, für die die erforderliche Einfuhrgenehmigung nicht erteilt worden sei.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Hafen von Szczecin (Stettin) zinkhaltige Stäube aus einem Industriebetrieb in Rheinhausen lagern?

   Wenn ja, seit wann ist dies bekannt?

Der Bundesregierung ist seit Januar 1991 bekannt, daß im Hafen von Stettin zinkhaltige Stäube aus Deutschland lagern.

2. Kann die Bundesregierung mitteilen, in welchem bundesdeutschen Unternehmen diese Stäube bei welcher Produktion und in welchem Zeitraum anfielen?

Der Bundesregierung ist lediglich bekannt, daß ein Teil der in Stettin lagernden Filterstäube aus den Hamburger Stahlwerken stammt. Von Juli 1989 bis September 1990 wurden durch die HTA insgesamt 24 000 Tonnen zinkhaltiger Filterstäube nach Polen geliefert.

3. Ist der Bundesregieurng bekannt, wer diese Abfälle in welchem Auftrag nach Szczecin (Stettin) verbracht hat, und auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser Export erfolgte?

Die HTA hat die Filterstäube aufgrund des oben in der Einleitung beschriebenen Vertrages mit der staatlichen polnischen Handelsagentur „Metallexport" nach Polen verbracht. Bei den Filterstäuben handelte es sich nach dem damaligen geltenden deutschen Recht nicht um Abfälle, sondern um Reststoffe zur Verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG), die nicht dem Abfallregime unterlagen, sondern als Wirtschaftsgut frei handelbar waren.

4. Entspricht es den Tatsachen, daß bereits der frühere Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Klaus Töpfer, mehrmals gegenüber polnischen Behörden versprochen hatte, an einer Lösung des Problems aktiv mitzuhelfen, und wie werden die Verursacher dieses Müllexportes zur Verantwortung gezogen?

Am 4. März 1991 waren die zinkhaltigen Filterstäube aus Deutschland im Hafengelände von Stettin ebenso Gegenstand der Unterredung zwischen dem damaligen Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, und seinem damaligen polnischen Amtskollegen, Dr. Maciej Nowicki, wie beim deutsch-polnischen Arbeitsgruppentreffen

am 23. und 24. April 1991. In diesen Gesprächen waren sich beide Seiten einig in der Auffassung, daß eine Rückholverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland für die zinkhaltigen Stäube im Hafengelände von Stettin nicht besteht. Die zinkhaltigen Stäube sind durch die HTA aufgrund eines rechtsgültigen Vertrages mit der staatlichen polnischen Handelsagentur „Metallexport" nach Polen geliefert worden. Weder der Bundesregierung noch der Duisburger Firma HTA waren bis zur Beschlagnahme der 7 500 Tonnen zinkhaltiger Filterstäube in Stettin im September 1990 bekannt, daß dieses Material den seit dem 1. Juli 1989 in Polen geltenden Abfalleinfuhrbestimmungen unterlag. Dies hätte jedoch der staatlichen polnischen Handelsagentur „Metallexport" bekannt gewesen sein müssen. Ein Verschulden der deutschen Firma HTA ist nicht zu erkennen.

In den o. g. Gesprächen sind die polnische und die deutsche Seite übereingekommen, daß das Problem der zinkhaltigen Filterstäube im Hafengelände von Stettin allenfalls zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien HTA und der staatlichen polnischen Handelsagentur „Metallexport" gelöst werden kann. Die staatliche polnische Handelsagentur „Metallexort" hat jedoch keine zivilrechtlichen Schritte gegen die deutsche HTA eingeleitet. Die deutsche Firma HTA besteht seit 1991 nicht mehr.

Der damalige Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, hat gegenüber der polnischen Seite seine Unterstützung zur Lösung des Problems der zinkhaltigen Filterstäube aus Deutschland im Hafengelände von Stettin angeboten, insoweit als Deutschland bei der Suche eines umweltgerechten Entsorgungsweges ggf. auch in der Bundesrepublik Deutschland behilflich sein würde.

5. Wurden seitens der Bundesregierung Schritte eingeleitet, um diese Abfälle nach Deutschland zurückzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen?

   Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse liegen bis jetzt vor?

Es handelt sich bei dem Export der zinkhaltigen Filterstäube aus Deutschland nach Stettin nicht um einen illegalen Abfallexport. Da eine entsprechende Rechtsverpflichtung nicht besteht, sieht die Bundesregierung keinen Grund zu Lasten der deutschen Steuerzahler Schritte einzuleiten, diese Abfälle aus Deutschland zurückzuführen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Wer wird nach Auffassung der Bundesregierung letztlich die Kosten einer Entsorgung der zinkhaltigen Stäube tragen?

Eine Kostentragungspflicht der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht. Es wird hierzu auf die Einleitung und auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen. Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, welche Körperschaft in Polen die Kosten der Entsorgung für die im Hafengelände von Stettin lagernden zinkhaltigen Stäube zu tragen hat.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333